

Fall 2 – Masernimpfung

Ausgangsfall

Masern sind nach als gesichert geltenden Erkenntnissen eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. In der Regel führt die Erkrankung zumindest zu einem typischen Hautausschlag und grippeähnlichen Symptomen. Bei 5-10 % der Infizierten kommt es zudem zu Komplikationen wie einer Mittelohr-, Lungen- oder sogar Gehirnentzündung, wobei das Risiko für schwere Folgen wie bleibenden Lähmungen und geistigen Behinderung bei Kindern deutlich erhöht ist. Die Sterblichkeitsrate liegt in Europa zwischen 0,01 und 0,1 % der Masernerkrankten.

Durch die seit den 1960er Jahren praktizierte Masernschutzimpfung kann nach übereinstimmender und epidemiologisch auch ansonsten unbestrittener Auffassung des Robert-Koch-Instituts und der Weltgesundheitsorganisation ein annähernd 100-prozentiger, lebenslanger Ansteckungsschutz bewirkt werden, wobei die Injektion bei 0,0002 % der Menschen ohne Vorerkrankung schwere, aber nicht tödliche, Nebenwirkungen auslöst.

Da sich die Zahl der Masernfälle in Europa im Jahre 2024 verglichen mit dem Vorjahr verdoppelt hat und auch in Deutschland zunehmend lokale Masernausbrüche verzeichnet wurden, fasst die Bundesregierung den Entschluss, dem im Nachgang der Corona-Pandemie eingetretenen Rückgang der Impfquote mit einer Reform des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entgegenzuwirken. In einem rechtmäßigen Verfahren wird deshalb vom Bundestag die folgende Neufassung des § 20 IfSG beschlossen, die wenig später in Kraft tritt:

§ 20 – Impfpflicht

(1) 1Personen ab dem 10. Lebensjahr sind verpflichtet, bis zum Ablauf ihres 12. Lebensjahres an Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten mit klinisch schwerem Verlauf teilzunehmen: a. Masern (...) 2Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) kann insoweit eingeschränkt werden. 3Die zuständige Behörde kann die zur Durchsetzung der Impfpflicht erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) 1Ein nach Absatz 1 Impfpflichtiger, der ohne übermäßige Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen. (...)

Die 11-jährige A hat große Angst vor Spritzen Sie will sich deshalb auch nicht gegen Masern impfen lassen und ist der Ansicht, die gesetzliche Impfpflicht beschränke ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit in

unverhältnismäßiger Weise. Ihre Eltern, welche selbst überzeugte Impfgegner sind, bekräftigen A in ihrer Haltung.

Frage 1: Verletzt die Regelung des §20 IfSG die A in ihren Grundrechten?

Fallabwandlung

Die im Ausgangsfall thematisierte Neufassung des § 20 IfSG scheitert im Gesetzgebungsverfahren an den erforderlichen Stimmen der X-Fraktion, welche sich aufgrund einer angeblich unzureichenden gesellschaftlichen Aufarbeitung der staatlichen Maßnahmen bezogen auf die Schutzimpfung im Rahmen der Covid-19 Pandemie strikt gegen jegliche Impfpflichten ausspricht. Als Kompromiss verständigen sich die Abgeordneten nach intensiven Verhandlungen darauf, zumindest den Zugang zu bestimmten, statistisch besonders ansteckungsrelevanten, Einrichtungen zu reglementieren.

Hierzu wird die folgende formell verfassungskonforme Alternativfassung des § 20 IfSG beschlossen:

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(1) 1Folgende Personen, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Kindertageseinrichtung, einem Kinderhort oder einer Schule betreut werden,
2. (..)

2Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.3Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres der jeweiligen Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Betreuung keine ärztliches Zeugnis über das Bestehen eines im Sinne von Satz 2 hinreichenden Masernschutzes oder eine bestehende Masernimmunität vorlegt, darf nicht in der jeweiligen Einrichtung betreut werden, sofern Sie nicht einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegt.

Der 5-Jahre alte, bislang noch nicht an Masern erkrankte, B soll im nächsten Jahr in einem städtischen Kinderhort betreut werden. Die Leitung des Hortes fordert vor Beginn des Betreuungszeitraums einen Nachweis über das Bestehen von Masernimpfschutz an, welcher nicht vorgelegt werden kann, da die sorgeberechtigten Eltern des B die Vornahme einer Masern-Impfung bei ihrem Kind ablehnen.

Frage 2: Liegt ein Eingriff in das Grundrecht des B aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vor?

BEARBEITUNGSVERMERK

Der Masernimpfstoff wird als Spritze (Injektion) intramuskulär entweder seitlich in das Gesäß oder in den Oberarmmuskel oder Oberschenkelmuskel verabreicht.

Im Rahmen von Frage 2 bedarf es keiner Ausführungen zu Schutzbereich und Rechtfertigung.

Es ist davon auszugehen, dass ein Betreuungsverbot gem. § 20 Abs. 2 S. 3 IfSG zum (temporären) Verlust des Anspruchs auf frühkindliche oder vorschulische Förderung nach § 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB VIII führt.